

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 420/13 B

L 12 AS 111/13 ZVW (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 AS 217/09 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Rhein-Erft-Kreis,
Europaallee 33, 50226 Frechen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter
Prof. Dr. B e c k e r und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der Abweichung (Divergenz). Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die - behauptete - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die fehlende Übereinstimmung im Grundsätzlichen vermag die Zulassung wegen Abweichung zu begründen (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Sie entnimmt zwar dem angefochtenen Urteil des LSG den Satz "Anfechtungs- und Verpflichtungsklage setzen für die Zulässigkeit ein durchgeführtes Vorverfahren voraus, das mit einem Widerspruchsbescheid abschließt." und stellen dem die Sätze "Wird über den Widerspruch gegen die Aufhebung einer bindenden Leistungsbewilligung nicht in angemessener Frist durch Widerspruchsbescheid entschieden, ist die unmittelbare Anfechtungsklage gegeben." sowie "Die isolierte Anfechtungsklage ist auch ohne abgeschlossenes Vorverfahren gemäß den §§ 88 Abs. 2 in Verbindung mit 88 Abs. 1 SGG zulässig." aus dem Urteil des BSG vom 15.12.1994 (4 RA 67/93 - BSGE 75, 262 = SozR 3-8560 § 26 Nr 2, juris-RdNr 23) gegenüber. Es wird jedoch nicht aufgezeigt, dass die Sachverhalte vergleichbar sind - in der Entscheidung des BSG handelte es sich um eine Anfechtungsklage gegen einen Aufhebungsverwaltungsakt - und dass die besonderen Voraussetzungen, die der 4. Senat des BSG in seinem Verfahren vorfand und in Abgrenzung zu anderen Entscheidungen des BSG in der genannten RdNr als tragend ansah, insbesondere die Weigerung der beklagten Behörde, einen Widerspruchsbescheid zu erlassen, in dem Verfahren der Klägerin ebenfalls gegeben sind.



- 4 Soweit die Klägerin ausgehend von dieser behaupteten Abweichung als Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend macht,
 "ob bei einer Feststellungsklage in Verbindung mit einer Verpflichtungsklage ohne abgeschlossenes Widerspruchsverfahren im Rahmen des § 88 SGG die Beschwerdeführerin nur auf eine echte Untätigkeitsklage (formelle Bescheidungsklage) beschränkt ist",
fehlt es an den erforderlichen Ausführungen zu der schon vorliegenden Rechtsprechung und Literatur zu dieser Frage, hinsichtlich deren auf die angeführte Entscheidung des 4. Senats vom 15.12.1994 und die darin enthaltenen Verweise Bezug genommen wird.
- 5 Keine ausreichenden Darlegungen enthält die Beschwerdebegründung auch für die abschließend erhobenen Rügen der Divergenz hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und der grundsätzlichen Bedeutung hinsichtlich des Kindergeldes als Einnahme im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

